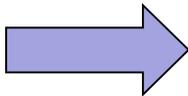


Natürlich beteiligt sich **Eberswalde!**

Anfrage von Frau Blum in der
Stadtverordnetenversammlung am 24.10.23

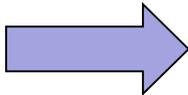
Können natürliche oder juristische Personen Begünstigte beim Eberswalder Bürgerbudget sein, die keine Eberswalder Einwohner*innen sind bzw. ihren Hauptsitz nicht in der Stadt haben?



JA

- Satzung zum Eberswalder Bürgerhaushalt regelt nicht, wer Begünstigter sein darf
- § 5 regelt lediglich die „Speerfrist“ für Begünstigte

Wurde das Bürgerbudget bereits an Begünstigte vergeben, die nicht Eberswalder Einwohner*innen sind bzw. einen Haupt- oder Nebengeschäftssitz in der Stadt haben?



Nein

- bisher wurde das Eberswalder Bürgerbudget nur an Vereine, Institutionen und Firmen vergeben, die ihren Hauptsitz oder eine Niederlassung in Eberswalde haben

Welche Auswirkungen hätte es, nur aus Eberswalde stammende Begünstigte zuzulassen?

- Begünstigte, die in der Stadt keine Vertretung haben, jedoch in der Stadt tätig sind, können nicht mehr berücksichtigt werden
 - ◁ ▪ Ungleichbehandlung der sich in und für Eberswalde engagierenden
 - Schwächung des ehrenamtlichen Engagements

- neben der Zulässigkeit des Vorschlags müsste auch die Zulässigkeit des Begünstigten abgeprüft werden
 - ◁ ▪ Zulässigkeitsquote der Vorschläge sinkt
 - Vereins- bzw. Firmenstrukturen für Bürger*innen nicht ohne Prüfaufwand ersichtlich → hier vor allem Trägerschaft im soz. Bereich
 - Hohes Potenzial zum Vertrauensverlust in demokratische Prozesse

Ende der Präsentation